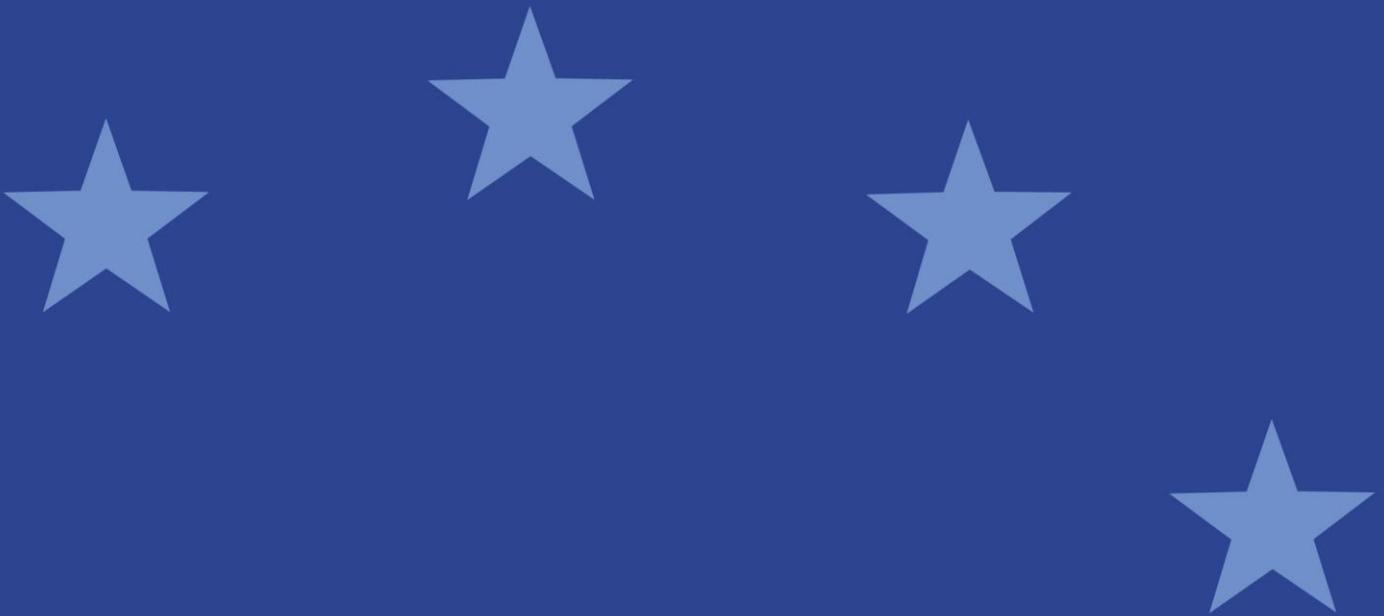


Leitlinien

**zur Übertragbarkeit von Informationen zwischen Verbriefungsregistern
gemäß der Verbriefungsverordnung**



Inhaltsangabe

I.	Anwendungsbereich.....	2
II.	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	2
III.	Zweck.....	4
IV.	Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten	5
V.	Leitlinien zur Übertragbarkeit von Informationen zwischen Verbriefungsregistern	5
VI.	Anhänge.....	10

I. Anwendungsbereich

Wer?

1. Die vorliegenden Leitlinien gelten für Verbriefungsregister.

Was?

2. Diese Leitlinien enthalten Erläuterungen dazu, wie die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 78 Absatz 9 Buchstabe c und Artikel 79 Absatz 3 der EMIR – wie diese gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verbriefungsverordnung angewandt werden – sichergestellt werden kann. Insbesondere enthalten diese Leitlinien Erläuterungen in Bezug auf:
 - (a) die Übertragung von Verbriefungsinformationen durch ein Verbriefungsregister, dessen Registrierung zurückgenommen wurde, an andere Verbriefungsregister, und
 - (b) den Inhalt der Grundsätze für die ordnungsgemäße Übertragung von Daten, die ein Verbriefungsregister für die Übertragung von Verbriefungsinformationen an andere Verbriefungsregister festlegen muss, wenn dies von einer meldenden Einrichtung angefordert wird oder wenn dies anderweitig erforderlich ist.
3. Diese Leitlinien beziehen sich nicht auf Situationen, die keinen Datentransfer erfordern, etwa im Zusammenhang mit meldenden Einrichtungen, die sich entschlossen haben, an zwei oder mehrere Verbriefungsregister gleichzeitig zu melden.

Wann?

4. Diese Leitlinien werden in alle Amtssprachen der EU übersetzt und auf der Website der ESMA veröffentlicht. Die ESMA wird sie im Rahmen ihrer Aufsicht ab dem 1. Januar 2021 berücksichtigen, mit Ausnahme der Leitlinien zu Artikel 78 Absatz 9 Buchstabe c der EMIR, die die ESMA ab dem 18. Juni 2021 im Rahmen ihrer Aufsicht berücksichtigen wird.

II. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses

Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹

Verbriefungsverordnung

Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012²

EMIR

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister³

Delegierte Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen

Delegierte Verordnung der Kommission EU 2020/1224 vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind ⁴

Durchführungsverordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen

⁵Durchführungsverordnung (EU) 2020/1225 der Kommission vom 29. Oktober 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf das Format und standardisierte Vorlagen zur Bereitstellung der Informationen und Beschreibung einer Verbriefung durch den Urheber, den Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft.

Delegierte Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1229 der Kommission vom 29. November 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die operativen Standards von Verbriefungsregistern für die Sammlung, die Aggregation und den Vergleich von Daten, den Zugang zu Daten sowie die Überprüfung der Vollständigkeit und der Konsistenz von Daten ⁶

Durchführungsverordnung zur STS-Meldung

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1227 der Kommission vom 12. November 2019 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung⁷

¹ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABI. L 347 vom 28.12.2017, S. 35.

³ ABI. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁴ ABI. L 289 vom 3.9.2020, S. 1.

⁵ ABI. L 289 vom 3.9.2020, S. 217.

⁶ ABI. L 289 vom 3.9.2020, S. 335.

⁷ ABI. L 289 vom 3.9.2020, S. 315.

*Delegierte
Verordnung
zu Anträgen auf
Registrierung als
Verbriefungsregister*

Delegierte Verordnung EU 2020/1230 der Kommission vom 29. November 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Antrags auf Registrierung als Verbriefungsregister und der Einzelheiten des vereinfachten Antrags auf Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister⁸

Abkürzungen

<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>XML</i>	Extensible Markup Language

Begriffsbestimmungen

<i>Altes Verbriefungsregister</i>	Ein Verbriefungsregister, dem eine meldende Einrichtung aufgrund einer Entscheidung dieser Einrichtung oder der Rücknahme der Registrierung dieses Verbriefungsregisters keine Verbriefungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verbriefungsverordnung mehr meldet.
<i>Neues Verbriefungsregister</i>	Ein Verbriefungsregister, dem eine meldende Einrichtung, die die Meldung von Verbriefungen an ein altes Verbriefungsregister eingestellt hat, Verbriefungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verbriefungsverordnung meldet oder seine diesbezügliche Absicht schriftlich mitgeteilt hat, auch wenn es noch kein Vertragsverhältnis eingegangen ist.

III. Zweck

- Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Ziel dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Verbriefungsverordnung sicherzustellen. Mit diesen Leitlinien werden diese Ziele erreicht, indem der Inhalt der Grundsätze für die Übertragung von Daten im Sinne von Artikel 78 Absatz 9 Buchstabe c und Artikel 79 Absatz 3 der

⁸ ABI. L 289 vom 3.9.2020, S. 345.

EMIR – wie diese gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verbriefungsverordnung angewandt werden – beschrieben wird. Dies dient einem dreifachen Zweck:

- (a) Beseitigung von Hindernissen für die Übertragbarkeit in dem von Wettbewerb geprägten Verbriefungsregisterumfeld, das der Verbriefungsordnung zugrunde liegt, sowie Sicherstellung, dass die Marktteilnehmer von einem Umfeld mit mehreren Verbriefungsregistern profitieren können,
 - (b) Gewährleistung der Qualität der Informationen, die den Anlegern, potenziellen Anlegern und Behörden zur Verfügung stehen, wenn eine meldende Einrichtung das Verbriefungsregister, an das sie meldet, wechselt, und das unabhängig vom Grund für diese Änderung,
 - (c) Sicherstellung einer kohärenten und harmonisierten Methode zur Übertragung von Aufzeichnungen von einem Verbriefungsregister auf ein anderes und Unterstützung der Kontinuität von Meldungen und deren Abgleich in allen Fällen, auch im Falle der Rücknahme der Registrierung eines Verbriefungsregisters.
6. Eine Übertragung von Daten an ein anderes Verbriefungsregister kann aus verschiedenen Gründen erforderlich sein. Die Leitlinien gehen daher gesondert auf die Situationen ein, in denen (i) die Übertragung auf freiwilliger Basis und unter normalen Marktbedingungen erfolgt, und (ii) die Übertragung auf die Rücknahme der Registrierung des Verbriefungsregisters zurückzuführen ist. Die Anreize und Beweggründe für die jeweiligen Parteien sind in den beiden Fällen unterschiedlich, weshalb jeweils eine spezifische Herangehensweise erforderlich ist.

IV. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status der Leitlinien

7. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen Verbriefungsregister alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
8. Die ESMA wird die Anwendung dieser Leitlinien durch die Verbriefungsregister im Rahmen ihrer laufenden direkten Aufsicht beurteilen.

Meldepflichten

9. Für Verbriefungsregister besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

V. Leitlinien zur Übertragbarkeit von Informationen zwischen Verbriefungsregistern

10. Nur das alte Verbriefungsregister und das neue Verbriefungsregister sollten die Übertragung von Verbriefungsinformationen durchführen.

11. Die Übertragung von Verbriefungsinformationen sollte von den Verbriefungsregistern in Übereinstimmung mit einem im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Migrationsplan durchgeführt werden. Der Migrationsplan sollte ausführlich sein. Er sollte einen Zeitplan sowie eine Beschreibung der erforderlichen eingerichteten Kontrollen zur Sicherstellung der rechtzeitigen, vollständigen und korrekten Übertragung benannter Verbriefungsinformationen enthalten. Wenn die Übertragung von Verbriefungsinformationen aufgrund einer Registrierungsrücknahme erfolgt, sollten Migrationspläne für die Übertragung von Verbriefungsinformationen in den Abwicklungsplan aufgenommen werden, den das Verbriefungsregister der ESMA vorlegt.
12. Alle beteiligten Verbriefungsregister sollten eine Migrationsplan-Vorlage verwenden, die im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart wurde. Die Vorlage sollte die in Absatz 13 aufgeführten Inhalte umfassen.
13. Der Migrationsplan sollte folgende Angaben enthalten:
 - (a) den Umfang der Übertragung von Verbriefungsinformationen, einschließlich der meldenden Einrichtungen, deren Verbriefungen betroffen sind, und der Verbriefungen, deren Informationen übertragen werden sollen,
 - (b) detaillierte Regelungen bezüglich der Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Einrichtungen,
 - (c) den Zeitplan und maßgebliche Meilensteine für die Übertragung,
 - (d) die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der übertragenen Daten erforderlichen Kontrollen, einschließlich der Art der verwendeten Verschlüsselung,
 - (e) die zur Gewährleistung der Integrität und Korrektheit der übertragenen Verbriefungsinformationen erforderlichen Kontrollen, einschließlich kryptografischer Prüfsummen und Hashfunktionen,
 - (f) die zur Gewährleistung der Betriebskontinuität erforderlichen Kontrollen und den Status des Abgleichs zwischen den Verbriefungsregistern bezüglich der übertragenen Elemente,
 - (g) die Frist für den Eingang der zu übertragenden Informationen,
 - (h) die anschließende Verfügbarkeit der Informationen für die in Artikel 17 Absatz 1 der Verbriefungsverordnung aufgeführten Nutzer,
 - (i) sonstige Informationen, die die reibungslose Übertragung der Verbriefungsinformationen unterstützen und sicherstellen.
14. Verbriefungsregister sollten Informationen unter Verwendung des XML-Formats und der Vorlagen, die in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen und der Durchführungsverordnung zur STS-Mitteilung definiert wurden, untereinander übertragen.

15. Die Verbriefungsregister sollten für die gegenseitige Informationsübertragung sichere Machine-to-Machine-Protokolle verwenden, unter anderem das SSH File Transfer Protocol.
16. Die Verbriefungsregister sollten fortschrittliche Verschlüsselungsprotokolle verwenden und die jeweiligen öffentlichen Kryptografieschlüssel untereinander austauschen. Um das störungsfreie Funktionieren sicherzustellen, sollten die Verbriefungsregister im Voraus testen, ob sie die Verbriefungsinformationen des jeweils anderen Verbriefungsregisters ver- und entschlüsseln können.
17. Das alte Verbriefungsregister sollte die Anzahl der Verbriefungen, deren Informationen übertragen werden sollen, und die Anzahl der entsprechenden Dateien (anhand der eindeutigen Kennung, des Positionscodes und des Übertragungszeitstempels), die an das neue Verbriefungsregister übertragen werden, identifizieren. Das alte Verbriefungsregister sollte von der meldenden Einrichtung eine Bestätigung der an das neue Verbriefungsregister zu übertragenden Dateien anfordern und etwaige Unstimmigkeiten so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, beheben.
18. Für jede generierte und übertragene Datei sollte das alte Verbriefungsregister eine kryptografische Prüfsumme entsprechend einem einvernehmlich vereinbarten Hash-Algorithmus generieren und in die Übertragung der Verbriefungsinformationen aufnehmen.
19. Die Übertragung der Verbriefungsinformationen sollte an einem Tag, der kein Arbeitstag ist, stattfinden. Ausnahmsweise können das alte und das neue Verbriefungsregister jedoch in Abhängigkeit des erwarteten Volumens der Übertragung vereinbaren, die Übertragung an einem Arbeitstag vorzunehmen.
20. Sobald die Übertragung aller maßgeblichen Dateien im Zusammenhang mit einer Verbriefung, deren Informationen übertragen werden sollen, vom neuen Verbriefungsregister bestätigt wird, sollte das alte Verbriefungsregister im Zusammenhang mit dieser Verbriefung keine weiteren Datenübertragungen von meldenden Einrichtungen akzeptieren.
21. Bis die Übertragung aller maßgeblichen Dateien einer identifizierten Verbriefung abgeschlossen ist, sollte das neue Verbriefungsregister im Zusammenhang mit dieser Verbriefung keine Datenübertragungen von meldenden Einrichtungen akzeptieren.
22. Sobald die Übertragung der Verbriefungsinformationen abgeschlossen ist, sollte das neue Verbriefungsregister die Informationen genauso behandeln wie andere Informationen, die direkt von meldenden Einrichtungen eingehen.
23. Nach erfolgter Übertragung von Aufzeichnungen einer meldenden Einrichtung vom alten Verbriefungsregister an das neue Verbriefungsregister sollte das alte Verbriefungsregister keine Gebühren erheben oder eine andere Entschädigung oder Vergütung für das Führen dieser Aufzeichnungen verlangen.

24. Der Umfang der zu übertragenden Verbriefungsinformationen sollte mindestens Folgendes umfassen:

- (a) für den Fall, dass eine meldende Einrichtung beschließt, ihre Meldetätigkeit in ein neues Verbriefungsregister zu übertragen: sämtliche Informationen gemäß Artikel 7 der Verbriefungsverordnung, wie sie in der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen weiter ausgeführt werden, die das alte Verbriefungsregister über die von dieser meldenden Einrichtung gemeldeten Verbriefungen erhalten hat;
- (b) für den Fall, dass die Übertragung auf die Rücknahme der Registrierung des alten Verbriefungsregisters zurückzuführen ist: sämtliche Informationen gemäß Artikel 7 der Verbriefungsverordnung, wie sie in der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen weiter ausgeführt werden, die beim alten Verbriefungsregister eingegangen sind; sowie
- (c) das Meldeprotokoll gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern für jede Verbriefung, deren Informationen übertragen werden sollen.

25. Die Verbriefungsinformationen sollten in einem einzigen Vorgang übertragen werden.

26. Ausnahmsweise sollten die Verbriefungsregister in dem Fall, dass nicht alle Verbriefungsinformationen in einem einzigen Vorgang übertragen werden können, zuerst die Informationen zu Verbriefungen übertragen, die zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht fällig sind, und danach die Informationen zu den Verbriefungen, die zum Zeitpunkt der Übertragung bereits fällig sind.

27. Die Informationen zu diesen Verbriefungen sollten in der folgenden Reihenfolge übertragen werden:

- (a) die letzte Übermittlung der Informationen, die in den Anhängen II bis XV der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen aufgeführt sind,
- (b) die letzte Übermittlung der verfügbaren Positionen gemäß Anhang I Tabelle 3 der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen mit Ausnahme der Meldebögen, die in der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen aufgeführt sind,
- (c) alle sonstigen Informationen, die das Verbriefungsregister erhalten hat,
- (d) das Meldeprotokoll gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern.

28. Das alte Verbriefungsregister sollte der ESMA einen hinreichenden Nachweis darüber vorlegen, dass alle Übertragungen, die in diesen Leitlinien beschrieben sind, erfolgreich abgeschlossen wurden.
29. Im Falle einer bevorstehenden Rücknahme der Registrierung eines Verbriefungsregisters sollten das alte Verbriefungsregister und das neue Verbriefungsregister das in Anhang A beschriebene Verfahren anwenden.
30. Im Falle einer Übertragung von Verbriefungsinformationen, die von einer meldenden Einrichtung angefordert werden, sollten das alte Verbriefungsregister und das neue Verbriefungsregister das in Anhang B beschriebene Verfahren anwenden. Das alte Verbriefungsregister sollte ein Ersuchen um Übertragung von Verbriefungsinformationen nicht ablehnen.

VI. Anhänge

ANHANG A

Verfahren zur Übermittlung von Verbriefungsinformationen im Falle einer Rücknahme der Registrierung

1. Im Falle einer freiwilligen Rücknahme der Registrierung (d. h. das alte Verbriefungsregister verzichtet gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verbriefungsverordnung ausdrücklich auf die Registrierung) sollte das alte Verbriefungsregister die ESMA vor dem beabsichtigten Datum der Einstellung der Tätigkeiten benachrichtigen und dann die meldenden Einrichtungen und registrierten Nutzer der Verbriefungsregister informieren. Bei Verbriefungsregistern, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Registers, die Tätigkeiten einzustellen, über mehr als 50 meldenden Einrichtungen oder 100 registrierte Nutzer verfügen, sollte die ESMA mindestens neun Monate vor dem geplanten Einstellungstermin benachrichtigt werden. In anderen Fällen sollte die Benachrichtigung mindestens sechs Monate im Voraus erfolgen.
2. Im Falle einer unfreiwilligen Rücknahme der Registrierung (d. h. in allen anderen in Artikel 15 Absatz 1 der Verbriefungsverordnung genannten Fällen) sollte die ESMA die anderen registrierten Verbriefungsregister darüber informieren, dass sie voraussichtlich Informationen erhalten, die ursprünglich an das alte Verbriefungsregister gemeldet worden waren.
3. Das alte Verbriefungsregister sollte den Migrationsplan vorbereiten und an die ESMA und das neue Verbriefungsregister übermitteln. Das alte Verbriefungsregister und die neuen Verbriefungsregister sollten potenzielle Einwände oder Bedenken vorbringen und nach deren Lösung den Migrationsplan als vereinbart betrachten.
4. Für jede Verbriefung sollte das alte Verbriefungsregister der ESMA und den anderen neuen Verbriefungsregistern die folgenden Informationen zu den Elementen bereitstellen, die in die einzelnen neuen Verbriefungsregister übertragen werden sollen:
 - (a) die Gesamtzahl der Verbriefungen, deren Informationen übertragen werden sollen,
 - (b) die Gesamtzahl der Posten (unter Verwendung der in Tabelle 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen aufgeführten Codes und der zugehörigen Übermittlungszeitstempel).
5. Sobald die Anzahl der Verbriefungen, deren Informationen übertragen werden sollen, und die Anzahl der Positionen an die ESMA übermittelt wurden, sollte das alte Verbriefungsregister nach Erhalt der Bestätigung durch die ESMA die entsprechenden Dateien für die Übertragung gemäß diesen Leitlinien vorbereiten. Das alte Verbriefungsregister und das neue Verbriefungsregister sollten den Migrationsplan durchführen. Das alte Verbriefungsregister sollte die generierten Dateien auf das neue Verbriefungsregister übertragen, das wiederum die Dateiübertragung bestätigt. Die in diesen Leitlinien festgelegte Priorisierung der Reihenfolge sollte befolgt werden, und die

zu übertragenden Verbriefungen sollten nach meldenden Einrichtungen segmentiert werden.

6. Die Verbriefungsregister sollten die Dateien innerhalb eines festgelegten Wochenendes oder, falls das Dateivolumen die gleichzeitige Übertragung innerhalb des festgelegten Wochenendes nicht zulässt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt innerhalb der nächsten Kalenderwoche übertragen.
7. Etwaige festgestellte Probleme sowie die erzielten Fortschritte sollen der ESMA innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemeldet werden.
8. Das neue Verbriefungsregister sollte die folgenden Zahlenangaben und Informationen für die erhaltenen Aufzeichnungen bestimmen und die Vollständigkeit der Übertragung prüfen:
 - (a) die Gesamtzahl der Verbriefungen, deren Informationen übertragen wurden,
 - (b) die Gesamtzahl der Posten (unter Verwendung der in Tabelle 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen aufgeführten Codes und der zugehörigen Übermittlungszeitstempel).
9. Die neuen Verbriefungsregister sollten die ESMA und das alte Verbriefungsregister über das Ergebnis der Prüfung unterrichten. Sollte die Prüfung fehlschlagen, wird die Ursache von beiden Parteien (altes und neues Verbriefungsregister) untersucht, und der Übertragungsprozess sollte so lange wiederholt werden, bis der Datentransfer erfolgreich ist.
10. Nach Abschluss der Übertragung sollten die neuen Verbriefungsregister die relevanten meldenden Einrichtungen und die registrierten Nutzer per E-Mail über den erfolgreichen Abschluss der Übertragung informieren.
11. Das alte Verbriefungsregister sollte die übertragenen Verbriefungsinformationen isolieren und sicher aufbewahren, indem auf die übertragenen Informationen dieselben Aufzeichnungsgrundsätze, Verfahren und Schutzmaßnahmen angewendet werden wie auf Verbriefungsinformationen, die vom Verbriefungsregister bis zum Datum der Einstellung seiner Tätigkeiten als Verbriefungsregister gemeldet und zur Verfügung gestellt wurden, und es sollte sicherstellen, dass die Informationen innerhalb von höchstens sieben Kalendertagen rechtzeitig abgerufen werden.
12. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung seiner Tätigkeiten als Verbriefungsregister sollte das alte Verbriefungsregister eine sichere Vernichtung der übertragenen Verbriefungsinformationen entsprechend den führenden Praktiken und den zuverlässigsten verfügbaren Techniken durchführen, um sicherzustellen, dass diese Informationen nach diesem Datum nicht mehr abgerufen werden können.

Anhang B

Verfahren zur Übermittlung von Verbriefungsinformationen auf Ersuchen einer meldenden Einrichtung

1. Das alte Verbriefungsregister legt die folgenden aggregierten Informationen bezüglich der Verbriefungen der meldenden Einrichtung, die Gegenstand der Übertragung sind, fest, und einigt sich diesbezüglich mit der meldenden Einrichtung:
 - (a) die Gesamtzahl der Verbriefungen,
 - (b) die Gesamtzahl der Posten (unter Verwendung der in Tabelle 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen aufgeführten Codes und der zugehörigen Übermittlungszeitstempel).
2. Nach der Unterzeichnung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit der meldenden Einrichtung sollte das neue Verbriefungsregister den Migrationsplan an das alte Verbriefungsregister weiterleiten und sich mit diesem darüber verständigen.
3. Die Verbriefungsregister sollten den Migrationsplan für die Informationsübertragung so bald wie möglich und spätestens fünf Arbeitstage, nachdem das Ersuchen des neuen Verbriefungsregisters beim alten Verbriefungsregister eingegangen ist, vereinbaren.
4. Sobald die Anzahl der Verbriefungen und Aufzeichnungen von der meldenden Einrichtung bestätigt wurden, sollte das alte Verbriefungsregister die relevante Datei beziehungsweise relevanten Dateien für die Übertragung in Übereinstimmung mit diesen Leitlinien vorbereiten. Das alte Verbriefungsregister und das neue Verbriefungsregister führen den Migrationsplan durch. Das alte Verbriefungsregister sollte die generierten Dateien in Einklang mit den folgenden Grundsätzen auf das neue Verbriefungsregister übertragen:
 - (a) Falls das Dateivolumen beherrschbar ist, sollte das alte Verbriefungsregister alle Dateien gleichzeitig übertragen.
 - (b) Falls eine gleichzeitige Übertragung aufgrund des Umfangs der Dateien nicht möglich ist, sollte die in diesen Leitlinien beschriebene Reihenfolge eingehalten werden.
 - (c) Die Dateien sollten innerhalb eines festgelegten Wochenendes oder, falls das Dateivolumen die gleichzeitige Übertragung innerhalb des festgelegten Wochenendes nicht zulässt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der nächsten Kalenderwoche übertragen werden.
5. Das neue Verbriefungsregister sollte die ESMA per E-Mail über die Übertragung informieren.
6. Sobald die Elemente für die Verbriefungen der meldenden Einrichtung in das neue Verbriefungsregister übertragen wurden, sollte das neue Verbriefungsregister dies der betroffenen meldenden Einrichtung, dem alten Verbriefungsregister und den im neuen Verbriefungsregister registrierten Nutzern bestätigen und dabei das Datum des

Abschlusses der Übertragung angeben. Das alte Verbriefungsregister sollte dies den beim alten Verbriefungsregister registrierten Nutzern bestätigen und dabei das Datum des Abschlusses der Übertragung angeben.

7. Das neue Verbriefungsregister sollte für die erhaltenen Aufzeichnungen die folgenden Zahlenangaben und Informationen bestimmen:
 - (a) die Gesamtzahl der Verbriefungen,
 - (b) die Gesamtzahl der Posten (unter Verwendung der in Tabelle 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen aufgeführten Codes und der zugehörigen Übermittlungszeitstempel).
8. Das neue Verbriefungsregister sollte die meldende Einrichtung ersuchen, anhand ihrer eigenen Aufzeichnungen die Richtigkeit obiger Informationen zu bestätigen. Im Falle einer Nichtübereinstimmung sollten die beiden Verbriefungsregister gemeinsam versuchen, die relevanten Zahlen mit der meldenden Einrichtung abzugleichen, bis eine Übereinstimmung erzielt wird. Das alte Verbriefungsregister sollte diesen Prozess initiieren und koordinieren.
9. Das neue Verbriefungsregister sollte seine registrierten Nutzer (per E-Mail) darüber informieren, dass die meldende Einrichtung zu ihm gewechselt ist.
10. Das alte Verbriefungsregister sollte die migrierten Verbriefungen aus allen Datenaggregationen oder anderen Berichten in Übereinstimmung mit der der Delegierten Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern entfernen⁹.
11. Das alte Verbriefungsregister sollte die übertragenen Informationen isolieren und sicher aufbewahren, indem es auf die übertragenen Informationen dieselben Grundsätze, Verfahren und Schutzmaßnahmen wie auf die übrigen Verbriefungsinformationen anwendet, die an dieses Verbriefungsregister gemeldet und von diesem zur Verfügung gestellt werden, solange dies gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern vorgeschrieben ist, und es sollte sicherstellen, dass Informationen innerhalb von sieben Kalendertagen abgerufen werden können.

⁹ Insbesondere Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 9 der Delegierten Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern